

Satzung des Schützenvereins Etzhorn e.V. von 1898

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein wurde am 21.8.1898 gegründet und führt den Namen
„Schützenverein Etzhorn e.V. von 1898“
2. Sitz des Vereins ist Oldenburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Leibesübungen. Ferner hat der Verein die Aufgabe der Förderung des Gemeinschaftslebens im Norden der Stadt Oldenburg einschließlich der angrenzenden Gebiete.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Schützenverein Etzhorn e.V. von 1898 ist Mitglied im
 - a) Deutschen Schützenbund e.V. über seine Untergliederungen (Nordwestdeutscher Schützenbund e. V., Oldenburger Schützenbund e.V. und Schützenkreis Oldenburg-Stadt e.V.) und
 - b) Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Untergliederungen (Bezirkssportbund Weser-Ems e.V. und Stadtsportbund Oldenburg e.V.)
 - c) Schützenbund Niedersachsen e.V. als Fachverband für Sportschiessen im Landessportbund Niedersachsen e.V.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitgliedschaften beschließen.
3. Der Schützenverein Etzhorn e.V. von 1898 erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Abs. 1 als verbindlich an.

4. Die Mitglieder des Schützenvereins Etzhorn e.V. von 1898 unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Schützenverein Etzhorn e.V. von 1898 den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Schützenverein Etzhorn e.V. von 1898 seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
4. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen sein.
5. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu ernennen sind.
6. Fördermitglied ist jeder, der ausschließlich den Verein fördern will. Rechte können nicht wahrgenommen werden.
7. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen, wenn entsprechende Gründe vorgebracht werden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Mit der Beschlußfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluß aus dem Verein
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Tod
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - f) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor bei gröblichem Verstoß gegen Vereinsinteressen.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Eine schriftliche Stellungnahme ist auf der Vorstandssitzung zu verlesen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
7. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Verfahrens unberührt.

§ 10 Streichung von der Mitgliederliste

1. Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand (länger als drei Monate) und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfang abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
2. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
3. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zu richten. Sie ist mit eingeschriebenen Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe, die genaue Fälligkeit und Zahlweise der Beträge gemäß Abs. 1 bestimmt der Vorstand.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins sollen im Lastschriftverfahren erhoben werden. Jedem Mitglied ist zu empfehlen, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Besondere sonstige Pflichten

Die Vereinsmitglieder, die über eine Waffenbesitzkarte verfügen, sind verpflichtet, dies dem Vereinsvorstand mitzuteilen, damit der Vereinsvorstand gegenüber den zuständigen Behörden seine Mitteilungspflicht nach dem Waffengesetz erfüllen kann.

§ 13 Mitgliedsrechte

1. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
2. Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es dazu nicht.

D Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter einstellen. Für diese Mitarbeiter gelten gesonderte Regelungen
3. Alle Organmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich bis zum 30. April des Jahres statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zwei Monate vorher bekannt gegeben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Erfordernis kann vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch von mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann auch einen Versammlungsleiter vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
11. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
12. Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzender
 - b) stv. Vorsitzender Sport
 - c) stv. Vorsitzender Finanzen
 - d) stv. Vorsitzender Verwaltung
 - e) stv. Vorsitzender für Veranstaltungen, insbesondere für Tradition und Brauchtum
 - f) Mitgliedswart
 - g) Damenleiterin
 - h) Jugendleiter
 - i) Vorstandsmitglied für Bogenschießen
 - j) Vorstandsmitglied für Protokollführung und Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In jedem Jahr stehen die Mitglieder einer der nachfolgenden Gruppen zur Wahl, beginnend im Jahr 2004 mit der Gruppe I. 2004 wird die Gruppe II für ein Jahr, die Gruppe III für 2 Jahre und die Gruppe IV für drei Jahre gewählt.

Gruppe I (Vorsitzender; stv. Vorsitzender für Sport; Vorstandsmitglied für Bogenschießen)

Gruppe II (Stellvertretender Vorsitzender für Veranstaltungen, insbesondere für Tradition und Brauchtum; Vorstandsmitglied für Protokolle und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedswart)

Gruppe III (Stellvertretender Vorsitzender Finanzen; Jugendleiter)

Gruppe IV (Stellvertretender Vorsitzender Verwaltung; Damenleiterin)

3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§18 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen. Die Mitglieder der Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Erledigung der Aufgaben. Folgende Ausschüsse werden ständig eingerichtet:
 - Sportanlagenausschuss (Betreuung und Instandsetzung der Sportanlagen)
 - Sportausschuss (Bearbeitung aller Vorgänge im Sport)
 - Festausschuss (Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfesten)

Bei der Verwendung der Mittel sind die Ausschüsse an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und das dafür erforderliche Personal anstellen.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand haftet gegenüber den Vereinsmitgliedern nicht für fahrlässige Handlungen. Nicht von der Haftung ausgeschlossen sind grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Handlungen.

§ 19 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder können nur jeweils zu zweit handeln.
4. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gemäß Absatz 1 ist der Weise beschränkt, dass bei Abschluss von Grundstücksgeschäften(An- und Verkauf) die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
5. Die Vertretung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden. Die anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen von ihrer Vertretungsmacht gemäß Abs.3 im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
3. Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E Sonstige Bestimmungen

§ 21 Gleichberechtigung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit so gewählt. Sie gelten für weibliche und für männliche Personen gleichermaßen. Der tatsächliche Sprachgebrauch wird dem Geschlecht der Amtsinhaberin des Amtsinhabers angepasst. Alle Funktionen sind für weibliche wie für männliche Mitglieder gleichermaßen offen.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Für den Erlaß, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Jugendordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Reisekostenordnung
 - f) Ehrenordnung

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen schriftlichen Abschlußbericht.

F Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und die stv. Vorsitzenden als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfalls des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenkreis Oldenburg-Stadt e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.12.2003 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Oldenburg-Etzhorn, den 12.12.2003